Protokoll:	Protokoll: Verwaltungsausschuss des Gemeinderats der Landes- hauptstadt Stuttgart		Niederschrift Nr. TOP:	65 3
Verhandlung		Drucksache:	120/2018	
			GZ:	SI
Sitzungstermin:		07.03.2018		
Sitzungsart:		öffentlich		
Vorsitz:		EBM Föll		
Berichterstattung:		-		
Protokollführung:		Herr Häbe / fr		
Betreff:		Leistungsgewährung an Auszubildende mit Leistungsanspruch im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)		

Vorgang: Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 26.02.2018, öffentlich, Nr. 17

Ergebnis: mehrheitliche Beschlussfassung

Beratungsunterlage ist die Vorlage des Referats Soziales und gesellschaftliche Integration vom 15.02.2018, GRDrs 120/2018, mit folgendem

Beschlussantrag:

- Leistungsberechtigte nach §§ 2 und 3 AsylbLG, die am 31. März 2018 eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder Sozialgesetzbuch (SGB), Drittes Buch (III), machen, erhalten zur Durch- und Fortführung der Ausbildung ab 1. April 2018 auf freiwilliger Basis weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG (Besitzstand).
- 2. Leistungsberechtigte, die nach dem 1. April 2018 während der Dauer ihres Leistungsbezugs nach § 3 AsylbLG eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung nach dem BAföG oder SGB III beginnen, erhalten nach Übergang in den Leistungsbezug nach § 2 AsylbLG auf freiwilliger Basis weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG.

- 3. Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG mit Aufenthaltsgestattung, die nicht aus einem sicheren Herkunftsland stammen, werden als besonderer Härtefall im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII betrachtet und erhalten eine Studien-/Ausbildungsfinanzierung, so lange sie über § 8 Abs. 2 a BAföG von Ausbildungsförderung ausgeschlossen sind.
- 4. Der Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts an Auszubildende im AsylbLG wird auf die Höchstbeträge bei schulischer und beruflicher Ausbildung nach § 13 BAföG i. V. §§ 63 ff. SGB III (außerhalb des Haushaltes der Eltern) begrenzt. Einkommen wird entsprechend der Anrechnungsregelungen des SGB III/BAföG angerechnet.
- 5. Die Leistungen auf freiwilliger Basis umfassen die notwendige Überbrückung bis zur ersten Auszahlung von Berufsausbildungsbeihilfe oder BAföG bzw. bis zur Zahlung der ersten Ausbildungsvergütung.

EBM Föll stellt fest:

Der Verwaltungsausschuss beschließt ohne Aussprache einstimmig wie beantragt.

Zur Beurkundung

Häbe / fr

Verteiler:

I. Referat SI zur Weiterbehandlung Jobcenter Sozialamt (5) SI-IP

II. nachrichtlich an:

- 1. Herrn Oberbürgermeister
- 2. S/OB
- 3. Referat SOS Amt für öffentliche Ordnung
- 4. Stadtkämmerei (2)
- 5. Rechnungsprüfungsamt
- 6. L/OB-K
- 7. Hauptaktei
- III. 1. CDU-Fraktion
 - 2. Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 - 3. SPD-Fraktion
 - 4. Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS (2)
 - 5. Fraktion Freie Wähler
 - 6. Gruppierung FDP
 - 7. Gruppierung AfD
 - 8. Die STAdTISTEN
 - 9. StR Brett (AfD Einzelstadtrat)